

gabe von dem dahin eingehenden vereinsländischen Biere vom 1. Januar d. J. an von 40 Krn. auf einen Gulden 20 Kr. für die Ohme erhöht worden ist.
Weimar am 27. Januar 1853.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Thon.

IV. Nach §. 15 Ziffer 5 des Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 18. März 1851 sollen Personen, welche in einem höheren, als sechszigjährigen Alter stehen, in Ansehung ihres Einkommens aus Gewerbs- oder Geschäftsthätigkeit von der Entrichtung der allgemeinen direkten Steuer frei bleiben, sofern dieses Einkommen nicht einmal volle fünfzehn Thaler jährlich beträgt.

Hierneben wiederholt §. 81 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851, daß auch Leute, die das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben, nur dann steuerfrei seyn sollen, wenn sie entweder durch eigene Thätigkeit z. B. als Besoldete, als Künstler, als Handwerker, als Tagelöhner u. s. w. gar kein Einkommen haben, oder doch keinen solchen jährlichen Erwerb, der über fünfzehn Thaler sich beläuft.

Um etwaigen Mißverständnissen und Ungleichheiten in der Anwendung vorzubeugen, welche durch den von einander abweichenden Wortlaut der vorangezogenen auf gleichzeitiger Verabschiedung beruhenden Gesetzesstellen veranlaßt werden könnten, werden die Großherzoglichen Rechnungsämter und die übrigen Großherzoglichen Steuer-Kassakommissionen, insbesondere auch zu weiterer Belehrung und Instruirung der bestellten Orts-Steuervertheiler, darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne der fraglichen Bestimmungen bei Zusammenstellung der §§. 68, 80—82 des Gesetzes vom 19. März 1851 das Erwerbseinkommen der über 60 Jahre alten Personen der Besteuerung zu unterliegen hat, sobald der jährliche Betrag desselben mit 15 Thalern oder höher eingeschätzt werden kann, und daß mithin die jenen Personen zu gewährende Steuerfreiheit sich lediglich darauf beschränkt, daß sie, wenn das gedachte wirkliche Einkommen nach pflichtmäßigem Ermessen nicht wenigstens auf volle 15 Thaler jährlich zu schätzen ist, nicht noch, wie andere jüngere Steuerpflichtige, mit dem Minimal-Satz von 15 Thalern, §. 68, in der Einkommensteuerrolle zweiten Theiles der Orts-Quote zweiter Abtheilung zur Einzeichnung zu bringen sind.

Weimar am 4. Februar 1853.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Thon.